

Allgemeine Auftragsbedingungen

der

texcelerate solutions GmbH

Stand 01. Oktober 2003

1. Geltungsbereich

(1) Für alle Verträge zwischen der texcelerate solutions GmbH (nachfolgend "texcelerate" genannt) und ihrem Auftraggeber gelten unter Ausschluss etwaiger Allgemeiner Geschäfts- und sonstiger Bedingungen des Auftraggebers ergänzend diese Auftragsbedingungen.

(2) Fassungen in einer anderen Sprache dienen lediglich Informationszwecken; maßgeblich ist alleine die deutsche Fassung.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrags sind alleine die vereinbarten Leistungen; ein wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet. texcelerate wird die vertraglich geschuldeten Leistungen mindestens mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt erbringen.

(2) texcelerate ist berechtigt, zur Durchführung des Auftrages Dritte hinzuzuziehen.

(3) Treten nach Beendigung des Auftrags neue Tatsachen (insbesondere auch Rechtsänderungen) ein, so ist texcelerate nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Produkte Dritter Parteien

Bezüglich Standardsoftware von Drittfirmen tritt texcelerate nur als Vermittler auf. Soweit kein End User Licence Agreement zwischen dem Auftraggeber und texcelerate abgeschlossen wird, kommt ein Softwarelizenzvertrag gemäß gesondert abzuschließender Vereinbarung ausschließlich zwischen der Drittfirma und dem Auftraggeber zustande. Soweit die von texcelerate zu erbringende Leistung das Vorhandensein oder die Anschaffung von Hardware oder Software voraussetzt, obliegt das Bereitstellen dieser Komponenten dem Auftraggeber.

4. Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Kosten texcelerate sämtliche Informationen und Sachmittel zur Verfügung zu stellen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlich sind. Der Auftraggeber hat texcelerate unverzüglich über alle Ereignisse, Umstände und Veränderungen zu informieren, die möglicherweise geeignet sind, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu beeinflussen. texcelerate ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit solcher Informationen zu überprüfen.

(2) Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass an jedem zur Verfügung gestellten Computerarbeitsplatz geeignete Back-Up-, Sicherheits- und Virusprüfungsverfahren eingerichtet sind, und er wird diese Mittel auch während der Auftragsdurchführung entsprechend allgemeinen dv-technischen Usancen anwenden.

5. Nutzungsrecht; Weitergabe von Leistungsergebnissen an Dritte und zu Werbezwecken

(1) Entsteht durch eine von texcelerate zu erbringende Leistung ein Urheber- oder sonstiges Schutzrecht und erhebt texcelerate Anspruch auf ein solches Recht, steht dem Auftraggeber insoweit im Rahmen der Zweckbestimmung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages ein nicht abschließliches, nicht übertragbares einfaches Nutzungsrecht zu.

(2) Der Auftraggeber ist ohne schriftliche Zustimmung von texcelerate nicht berechtigt, die Leistungsergebnisse und Vervielfältigungen derselben an Dritte weiterzugeben; lediglich für den internen Gebrauch darf der Auftraggeber die Leistungsergebnisse vervielfältigen.

(3) texcelerate haftet weder einem Dritten noch dem Auftraggeber gegenüber für den Fall, dass der Auftraggeber das Leistungsergebnis - berechtigt oder unberechtigt - Dritten zugänglich macht; der Auftraggeber stellt texcelerate insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

(4) Die Verwendung von Leistungsergebnissen zu Werbezwecken bedarf der vorherigen Zustimmung durch texcelerate.

(5) Dem Auftraggeber eingeräumte (Nutzungs-) Rechte hindern texcelerate nicht anlässlich der Durchführung des Vertrages gewonnene Techniken, Ideen, Konzepte oder Know-how, welche sich durch allgemeine Anwendbarkeit auszeichnen, in Zukunft zu verwenden.

6. Abnahme und Gewährleistung

Soweit aufgrund der Art der nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen Gewährleistungsvorschriften Anwendung finden, gelten folgende Bestimmungen:

(1) Geringfügige Mängel, die die Erreichung des Vertragszwecks nicht erheblich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(2) Der Auftraggeber hat zunächst nur Anspruch auf Nachbesserung, es sei denn, die Nachbesserung ist texcelerate wirtschaftlich nicht zumutbar.

(3) Ist die Nachbesserung unzumutbar oder führen auch mehrfache Nachbesserungsversuche nicht zur Mängelfreiheit, so kann der Auftraggeber auch Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder eine Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr.7.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich und unter Benennung sämtlicher Mängel geltend gemacht werden.

(4) texcelerate ist zur Gewährleistung im Hinblick auf Dienst- und Werkleistung nicht verpflichtet, soweit eine mangelhafte Dienst- oder Werkleistung durch eine Veränderung der Dienst- oder Werkleistung verursacht ist, die weder durch texcelerate ausgeführt wurde, noch von texcelerate erlaubt wurde.

(5) Stellt sich bei der Nachforschung im Zusammenhang mit einem Gewährleistungsanspruch heraus, dass kein Anspruch auf Gewährleistung existiert, so ist texcelerate berechtigt, die Nachforschung nach Aufwand von Zeit und Material auf der Grundlage der dann geltenden Honorare von texcelerate dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

7. Haftung

(1) Für vorsätzlich verursachte Schäden und solche Schäden, die ihre Organe oder leitenden Angestellten grob fahrlässig verursacht haben, haftet texcelerate in voller Höhe.

(2) Für leicht fahrlässig oder durch einfache Angestellte grob fahrlässig verursachte Schäden haftet texcelerate unabhängig vom Rechtsgrund nur bei Verletzung von Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten). Die Haftung ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden und einen maximalen Betrag von Euro 50.000 begrenzt.

(3) Im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet texcelerate für sämtliche unmittelbaren Schäden sowie für diejenigen Folgeschäden, gegen die der Auftraggeber durch die Zusicherung der Eigenschaft abgesichert werden sollte.

(4) Versäumt es der Auftraggeber, nach allgemeinen dy-technischen Usancen oder ggf. getroffenen Abreden Sicherungskopien zu erstellen und/oder Viruschecks durchzuführen, beschränkt sich die Haftung von texcelerate für Datenverluste auf denjenigen Wiederherstellungsaufwand, der bei Beachtung dieser (Mitwirkungs-) Pflichten eingetreten wäre.

(5) Die gesetzliche Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

8. Geltendmachung von Ansprüchen

Sämtliche vertraglichen Ansprüche können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können, vorausgesetzt, es findet keine kürzere Verjährungsfrist Anwendung.

9. Personal

(1) Das Personal von texcelerate, das die Dienst- und Werkleistungen erbringt, untersteht ausschließlich dem Weisungsrecht und der Aufsicht von texcelerate. texcelerate selbst oder der von texcelerate benannte Ansprechpartner ist gegenüber dem Auftraggeber alleiniger Ansprechpartner für alle Fragen und Forderungen.

(2) texcelerate ist dafür verantwortlich, jeweils hinreichend qualifiziertes Personal zur Durchführung der Dienst- und Werkleistungen vorzuhalten, die Urlaubsansprüche des Personals zu verwalten und Urlaub zu vergeben.

10. Verschwiegenheitspflicht; Datenschutz

(1) texcelerate verpflichtet sich – auch nachvertraglich - zur Verschwiegenheit über alle den Auftraggeber betreffenden nicht bereits allgemein bekannten betrieblichen Daten und Informationen, die texcelerate anlässlich der Auftragsausführung bekannt werden.

(2) texcelerate wirkt mit der gebotenen Sorgfalt darauf hin, dass ihre Mitarbeiter bzw. von ihr beauftragte Dritte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

9. Zeitvorgaben bei unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers; Kündigung

(1) Verstößt der Auftraggeber gegen seine Mitwirkungspflichten und hat ihn texcelerate hiervon in Kenntnis gesetzt, gelten vereinbarte Zeitpläne und/oder Fristen als um den Zeitraum verlängert, den der Auftraggeber zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten benötigt. Während dieser Zeit ist texcelerate von ihren Leistungspflichten befreit. Ein durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten evtl. entstehender Mehraufwand ist texcelerate vom Auftraggeber zu vergüten.

(2) Fordert texcelerate den Auftraggeber wiederholt erfolglos auf, Mitwirkungspflichten zu erfüllen, von denen das Gelingen des Projektes abhängt, ist texcelerate zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.

(3) In diesem Fall hat texcelerate mindestens Anspruch auf die Vergütung aller bis dahin für den Auftraggeber erbrachten Leistungen.

(4) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens aus entgangenen Gewinn wird durch (3) nicht ausgeschlossen.

11. Vergütung; Verzugsfolgen; Aufrechnungsausschluss

(1) texcelerate hat neben ihrer Vergütung Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und auf Zahlung der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. texcelerate kann angemessene Vorschüsse auf ihre Vergütung und ihren Auslagenersatz verlangen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine nicht fristgerechte Erfüllung von Zahlungspflichten berechtigt texcelerate, ihre weitere Leistungserbringung von der Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig zu machen.

(3) Sofern Rechnungsbeträge nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach Fälligkeit bezahlt werden, ist texcelerate darüber hinaus berechtigt, Zinsen zu verlangen. Der Zinssatz beläuft sich auf vier Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, sofern nicht der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von texcelerate auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

12. Schriftformerfordernis

Nebenabreden, Vertragsänderungen oder sonstige den Vertrag betreffende rechtserhebliche Erklärungen (z. B. Kündigung, Verzicht) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13. Herausgabe von Unterlagen und sonstigen Informationsträgern

Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat texcelerate auf Verlangen des Auftraggebers alle Mandatenunterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber von diesem oder für diesen erhalten hat. texcelerate ist berechtigt, ausschließlich zu internen Zwecken eine Kopie der herauszugebenden Unterlagen zu behalten.

14. Abwerbung von Mitarbeitern

Keine der Vertragsparteien wird während der Durchführung eines Auftrags sowie innerhalb von 12 Monaten danach Mitarbeiter der anderen Vertragspartei bzw. Unterauftragnehmer oder deren Mitarbeiter mit der Absicht einer Einstellung ansprechen bzw. ihnen anbieten, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

15. Anzuwendendes Recht; Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz von texcelerate ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.